Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage 2010109/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Bau- und Umweltausschuss**	Sitzung am: **27.05.2010** TOP: **2.10**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2010109/1**
		Az.:	erstellt am: **11.05.2010**

Betreff

Rechtliche Vorgaben für die Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.05.2010: Bau- und Umweltausschuss	27.05.2010	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Rauer		18.05.2010

Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss wird über die rechtlichen und technischen Vorgaben für die Errichtung der Straßenbeleuchtung informiert.

Gesetzliche Grundlagen:

-

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Der Informationsvorlage voranzustellen ist, dass in Deutschland keine allgemeine gesetzliche Straßenbeleuchtungspflicht besteht.
Den Kommunen und Gemeinden ist es freigestellt zu entscheiden, ob eine Straßenbeleuchtung an kritischen Bereichen von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich ist, oder nicht.
Jedoch ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sorgfältig zu prüfen, ob auf eine Straßenbeleuchtung verzichtet werden kann. Eine „Straßenbeleuchtungspflicht“ lässt sich nur aus der Straßenverkehrssicherungspflicht heraus ableiten.
Die Beleuchtungspflicht beschränkt sich demnach auf gefährliche und unübersichtliche Fahrbahnbereiche. Die Definition von gefährlichen und unübersichtlichen Fahrbahnbereichen obliegt dem Eigentümer und Betreiber der Straßenverkehrsflächen.
In diesem Zusammenhang erscheint eine Straßenbeleuchtung im innerstädtischen Bereich als geboten.
Ist eine Straßenbeleuchtung erforderlich, so sollte sie nach den lichttechnischen Anforderungen an eine Straßenbeleuchtungsanlage nach DIN EN 13 201 hergestellt werden.
Die Anforderungen für eine fachgerechte Straßenbeleuchtung sind in der europäischen Norm DIN EN 13 201 geregelt.
Die DIN EN 13 201 stellt zwar keine Rechtsnorm dar und ist im Hinblick auf die technischen und finanziellen Möglichkeiten einer Kommune auch in Rechtsbelangen nicht als zwingendes Maß für die Beleuchtungsausführung anzusetzen, jedoch wird bei Rechtstreitigkeiten diese Norm Berücksichtigung finden.
Aus diesem Grund erfolgt die Planung der städtischen Straßenbeleuchtung auf Grundlage der DIN EN 13 201.
In oben genannter Norm wird die Bemessung der Straßenbeleuchtung (SB) auf ca. 40 Seiten erläutert. Die lichttechnischen Anforderungen (Gütemerkmale) an die SB sind:

- Leuchtdichte bzw. Beleuchtungsstärke u. deren Gleichmäßigkeit (Kontinuität)
- Blendbegrenzung
- Farbwiedergabe
- Konturenschärfe

Oben genannte Kriterien werden in einer lichttechnischen Berechnung ermittelt:

Zusammenfassend kann vereinfachend an einem Beispiel folgende Verfahrensweise zur Berechnung dargestellt werden:

1. Beleuchtungssituation erfassen (Geschwindigkeit bis 30 Km/h, Mitbenutzer sind alle Verkehrsteilnehmer: Beleuchtungssituation D 3)
2. Beleuchtungsklasse festlegen (Straßenbereiche, z.B. Anliegerstraße = S 6)
3. Bestimmung der lichttechnischen Anforderungen an die Beleuchtung (Ableitung der Beleuchtungsanlage in lx, z.B. 2 lx Anlage für Anliegerstraße D 3)
4. Anlagengeometrie festlegen (Lichtpunkthöhe, Lichtpunktart, Lichtpunktabstand, im Zusammenhang mit der Fahrbahnbreite, ein- oder beidseitige Mastanordnung)

<u>Beispiel:</u>
Straßenbeleuchtungsanlage Anliegerstraße: D 3 + S 6 = 2 lx - Anlage
Anlagengeometrie: 5 m Mast bei max. 40 m Lichtpunkt-Abstand mit 50/70 W Leuchtmittel bei Straßenbreite von ca. 6,00 m und einseitige Mastaufstellung.

Anlagen:
keine